



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der I.
Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz. RdErl. d. RdLu.ObdL v. 4.
8. 38 ZL I 1 b/ 3 c 3517/38

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

3. Ausgabe von Passierscheinen zum Betreten der Straßen und von Befreiungsscheinen von der Pflicht zum Aufsuchen der Schutzräume bei Luftschutzübungen.

Ausführungserlaß zu §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz RdErl. d. RdLu.ObdL v. 4. 8. 38. ZL I 1 b/3 c 3517/38

IV. Aufgaben und Befugnisse des örtlichen Luftschutzleiters

(§ 6 Abs. 2 und 3)

Ueber die Auskunftspflicht der Werkluftschutzleiter bestehen besondere Bestimmungen.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören, nach den mit Erlaß: DRdLu.ObdL.

ZL I 1 b/3 c 1575/38 g vom 23. Juli 1938

bekanntgegebenen Richtlinien.

OKdo. g 3 Nr. 32 a (68/38 g)

Soweit der örtliche Luftschutzleiter über die Zugehörigkeit zum erweiterten Selbstschutz oder Selbstschutz entscheidet, hat er die örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Schutz der Fensterscheiben gegen Luftstoß von Sprengbomben RdErl. d. RdLu.ObdL v. 7. 9. 38. ZL 5 d Nr. 14 055/38

(1) Auf Grund neuer Erkenntnisse werden Aenderungen der bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Fensterscheiben notwendig. Entgegen den bisherigen Bestimmungen der Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung — Abschnitt V — wird daher angeordnet:

1. Die bisher vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze der Fensterscheiben gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben durch Bekleben mit Papierstreifen usw. kommen in Fortfall.

2. Fensterläden, Rolläden, Jalousien usw. werden bei Fliegeralarm geschlossen.

3. Soweit Fensterläden, Rolläden, Jalousien nicht vorhanden sind, werden Fenster bei Fliegeralarm zum Schutze gegen den Zerknallluftstoß von Sprengbomben weit geöffnet und festgestellt.

4. Bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Fenster ist die Verdunklungspflicht zu beachten.

(2) Die Vorläufige Ortsanweisung — Abschnitt V — ist entsprechend zu ändern.

(RMBliV S. 1632)

Polizeiliche Heranziehung Jugendlicher zum Luftschutz RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdL u.ObdL v. 23. 9. 38. — O-Kdo — RV/L (L 4) 2 Nr. 20/38 u. ZL I 3 c Nr. 4159/38

(1) Die Heranziehung jugendlicher Personen im Luftschutz hat durch polizeiliche Verfügung zu erfolgen.